

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den

Studiengang

Ergotherapie

an der

Fachhochschule Nordhessen

der

DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

vom 31. März 1999

in der aktualisierten Fassung vom 16. Juli 2001, 31. Oktober 2001
und 19. Januar 2004

Auf Grund der §§ 101 ff. des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat die DIPLOMA - Private Hochschulgesellschaft mbH die folgende Diplom-Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen
- § 18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Mündlicher Teil der Diplomprüfung (Kolloquium)
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Diplomgrad und Diplommurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), soweit relevant

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Präsenzstudiums beträgt neun Semester, die des Hauptstudiums in berufsbegleitender Form dreieinhalb Semester. Einzelheiten hierzu sind in der Studienordnung des Studienganges Ergotherapie in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll dem Studierenden rechtzeitig eine Eigenkontrolle seiner Leistungen ermöglichen und gleichzeitig als Nachweis dafür dienen, dass jene Kenntnisse des Grundstudiums erworben wurden, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Hauptstudium sind. Sie besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und einem Kolloquium.

* Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Fachhochschule benannt werden, sind damit sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 3

Fristen

- (1) Die DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH gibt jedes Jahr, spätestens am 30. November, einen verbindlichen Terminplan für zu erbringende Prüfungsvorleistungen, Diplom-Vorprüfung, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit, Diplomprüfung, Kolloquium und Wiederholungstermine für das folgende Kalenderjahr im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH bekannt. Die Diplom-Vorprüfung wird im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums, die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit festgesetzt.
- (2) Prüfungsordnungen und ihre Änderungen werden außer im Amtsblatt des Landes Hessen auch im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH veröffentlicht und durch Aushang in der Fachhochschule Nordhessen bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der Allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 17, 21 und 22) erbracht hat und
 3. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen für das Ablegen der Prüfungen eingehalten hat und
 4. die Studienvoraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung für den Studiengang Ergotherapie erfüllt sowie

5. das Studium außer zu Ferienzeiten, durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als zwölf Wochen Gesamtdauer unterbricht.

- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden
1. mündlich (§ 6) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche und praktische Arbeiten (§ 7) erbracht.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 14) als Einzelprüfung abgelegt. Der Beisitzer nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studenten als Zuhörer teilnehmen, sofern kein Prüfungskandidat widerspricht und die räumliche Situation dies zulässt. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

Ausgeschlossen sind Studenten, die sich einer gleichen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen wollen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich aus den §§ 18 und 22 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die praktischen Arbeiten erstrecken sich auf den § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731).

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Für die Prüfung werden die Leistungen des einzelnen Kandidaten bewertet. Die Bewertung einer Gemeinschaftsleistung ist unzulässig.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Benotung erfolgt gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) mit der Maßgabe, dass die Leistungen „mangelhaft“ und „ungenügend“ als „nicht ausreichend“ im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Noten der Prüfungsfächer, die Fachnoten sowie die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat
- ohne triftige Gründe zu einer mündlichen Prüfung nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung, d. h. nach Betreten des Prüfungsraumes, von dieser zurücktritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Hat der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will er diese geltend machen, so müssen die Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin ermöglicht und die Prüfung fortgesetzt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet. Erkennt der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil bestanden ist. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Fächer der Diplom-Vorprüfung können gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) nur einmal wiederholt werden. Für das Nichtbestehen und Wiederholen im Hauptstudium gilt:
 - a) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert.
 - b) Wird in einem Fach oder in mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach zweimal, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Ist kei-

ne Wiederholung mehr möglich, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

c) Die Klausuren in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung (§ 22) können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

d) Ist die Diplom-Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden.

e) Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden.

f) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Diplomprüfung endgültig „nicht bestanden“.

- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Nordhessen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Ergotherapie an der Fachhochschule Nordhessen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fachschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutsch-

land erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fachhochschule Nordhessen ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern,
 1. dem Präsidenten der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH als Vorsitzendem,
 2. einem Professor einer staatlichen Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland, der vom Präsidenten bestellt wird,
 3. einem Professor der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, der vom Präsidenten bestellt wird.

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Für die Diplom-Vorprüfung gilt der § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), wonach der Prüfungsausschuss für die Diplom-Vorprüfung aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde,
 2. einem Arzt,
 3. einem Ergotherapeuten,
 4. weiteren Fachprüfern.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Verhinderungsfall wie folgt vertreten:
 1. der Präsident durch den Vizepräsidenten der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH,
 2. der Professor einer staatlichen Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland durch einen vom Präsidenten bestellten Professor einer staatlichen Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland,
 3. der Professor der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH durch einen vom Präsidenten bestellten Professor der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch die Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen, in Protokolle und Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen und zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe in Beratungen sich zu den Leistungen eines Kandidaten zu äußern; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Aufgaben an den Prorektor zu delegieren.
- (2) Prüfer ist in der Regel diejenige Lehrkraft (Professor, Honorarprofessor, Gastprofessor, Gastdozent oder akademischer Mitarbeiter), deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Prüfungsfach der Student belegt hat. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer für den mündlichen Teil der Diplomprüfung nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Zur Durchführung des mündlichen Teils der Diplomprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prüfungskommissionen mit mindestens zwei Prüfern ein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist in der Regel einer der Hochschullehrer, der die Diplomarbeit des Kandidaten bewertet hat.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeiten

- (1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- (2) Über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10) entscheidet das jeweilige prüfungsberechtigte Mitglied des Lehrkörpers, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (3) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12) ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (4) Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14) nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor.
- (5) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person über den Prüfungsausschuss ausgegeben (§ 23).
- (6) Die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und durch den Präsidenten.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird am Ende des sechsten Semesters durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist, d.h. wenn sämtliche nach § 18 im Grundstudium geforderten Leistungen erbracht wurden.
- (3) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung wird in einem förmlichen Verwaltungsverfahren (Diplom-Vorprüfungsverfahren) festgestellt. Das Verfahren wird zweimal im Jahr durchgeführt.
- (4) Das Diplom-Vorprüfungsverfahren wird auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Student soll sich nach erfolgreichem Abschluss der Studienfächer des Grundstudiums zum Prüfungsverfahren anmelden.

§ 17

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise, z.B. Testierung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltungsreihe, mündlicher oder schriftlicher Bericht, Referat, Protokoll, Studienarbeit, Projektarbeit, Klausur, Rechnerprogramm, Semesterarbeit, Beleg) werden vom jeweiligen Prüfer bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung zählen ebenfalls die „mit Erfolg“ bewerteten Arbeitsberichte der Praktika des 4. bis 6. Semesters. Diese Arbeitsberichte werden studienbegleitend erstellt.

§ 18

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung richtet sich nach den §§ 2-15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731). Für folgende Prüfungsfächer werden Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen festgelegt:

Der schriftliche Teil, der mündliche Teil sowie der praktische Teil der Prüfung erfolgen im siebten Semester.

I. Schriftlicher Teil der Prüfung

1. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre einschl. diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosoziale Aspekte; Grundlagen der Arbeitsmedizin
2. Psychologie und Pädagogik; Behindertenpädagogik; Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde
3. motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren; neurophysiologische Behandlungsverfahren; neuropsychologische Behandlungsverfahren; psychosoziale Behandlungsverfahren; arbeitstherapeutische Verfahren

II. Mündlicher Teil der Prüfung

1. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie
2. Medizinsoziologie und Gerontologie
3. Grundlagen der Ergotherapie

III. Praktischer Teil der Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling

1. gemäß eines von ihm vorher zu erstellenden Arbeitsplanes unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen.
2. mit einem Patienten oder einer Patientengruppe eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schrift-

- lichen Prüfungsberichtes über die ergotherapeutische Befunderhebung, der Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
 - (3) Der Kandidat meldet sich zu den von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen. Mit der Meldung sind von dem Kandidaten vorzulegen:
 - ein Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung,
 - eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Vorprüfung oder eine Haupt- oder Abschlussprüfung an einer anderen Hochschule in der gleichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule.
 - (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Zulassung kann nicht erfolgen, wenn der Kandidat unvollständige Unterlagen eingereicht hat oder die Vor- bzw. Zwischenprüfung oder die Haupt- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten mit. Im Falle der Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung werden aus den Fachnoten drei Gesamtprüfungsnoten ermittelt,
 - a) für den schriftlichen Teil der Prüfung,
 - b) für den mündlichen Teil der Prüfung,
 - c) für den praktischen Teil der Prüfung.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.

Dieses Zeugnis ist u.a. die Grundlage für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ bzw. „Ergotherapeut“ nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Ergotherapie.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend (§ 2 Abs. 3) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 21

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfungen kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 12 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die erforderliche Studienqualifikation besitzt,
 2. die erforderliche praktische Tätigkeit nachweist,
 3. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in seinem Studiengang ggfs. endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren einer anderen Fachhochschule befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Abschlussprüfung in seinem Studiengang an einer Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise, z. B. Testierung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltungsreihe, mündlicher oder schriftlicher Bericht, Referat, Studienarbeit, Klausur, Rechnerprogramm, Semesterarbeit, Beleg, u. a.) werden vom jeweiligen Prüfer bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (8) Die erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester ist spätestens vor dem Kolloquium zur Diplomarbeit (mündliche Prüfung) nachzuweisen.

§ 22

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung besteht aus drei Teilen:
1. den studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen in den im Abs. 3 festgelegten Prüfungsfächern,
 2. der Diplomarbeit,
 3. der mündlichen Prüfung (Kolloquium zur Diplomarbeit)

- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Note der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lauten.
- (3) Für folgende Prüfungsfächer werden Prüfungsleistungen in Form von Semesterarbeit, mündlichen Prüfungen und Klausuren mit Bearbeitungszeiten von zwei, drei oder vier Stunden als Fachprüfungen festgelegt.

a) Für das Präsenzstudium gilt:

8. Studiensemester:

Fach-Englisch	2-Stunden-Klausur
Statistik	2-Stunden-Klausur
Recht	2-Stunden-Klausur
Betriebswirtschaftslehre	2-Stunden-Klausur
Klinische Psychologie	2-Stunden-Klausur
Pädagogik / Methodik und Didaktik	2-Stunden-Klausur
Angewandte Sozialwissenschaften	mündliche Prüfung
	2-Stunden-Klausur
Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitsbereich	mündliche Prüfung
Rechnungswesen und Steuern	2-Stunden-Klausur
Schwerpunkt	
„Lehrbereich“ oder „Unternehmensführung“	8-Wochen-Hausarbeit

b) Für das berufsbegleitende Haupt-Studium gilt § 22 a) mit der Maßgabe, dass die Prüfungen im neunten Studiensemester stattfinden. Die Hausarbeit dauert 16 Wochen.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers vorgeschlagen werden. Die Ausgabe erfolgt spätestens nach der Vorlesungszeit des siebten Semesters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der den Ausgabezeitpunkt festhält. Der Kandidat hat Gelegenheit, Vorschläge für das Thema und den Prüfer zu machen, denen soweit möglich gefolgt werden soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema seiner Diplomarbeit erhält.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate - beim berufsbegleitenden Studium sechs Monate - nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gebunden in dreifacher Ausfertigung, abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängern, wenn der Kandidat den Abgabetermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus Quellen entnommene Stellen sind als solche unter Quellenangabe zu kennzeichnen. Ferner ist zu versichern, dass die Arbeit in ähnlicher oder in gleicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (3) Die Diplomarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, bewertet und an einen zweiten Fachdozenten weitergeleitet. Die Bewertung ist zu begründen. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, einigen sich beide auf eine Note. Bei Nichteinigung wird ein weiterer Fachdozent vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei sich die endgültige Note aus dem Schnitt der drei Bewertungen ergibt.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Ausfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Mündlicher Teil der Diplomprüfung (Kolloquium)

- (1) Vom mündlichen Teil der Diplomprüfung ist ausgeschlossen,
 - a) wer in allen Prüfungsfächern (§ 22) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
 - b) wessen Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist,
 - c) wer die Diplom-Prüfung im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Der mündliche Teil der Diplomprüfung ist eine fächerübergreifende Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Diplomarbeit. Der Kandidat soll darin zeigen, dass er
 - a) die Ergebnisse seiner Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
 - b) darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
 - c) bei seiner Arbeit gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

- (3) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

- (4) Für die mündliche Prüfung wird eine Note erteilt, die in die Bewertung der Diplomarbeit einbezogen wird.

- (5) Das Kolloquium wird in der Regel öffentlich durchgeführt und besteht aus folgenden Teilbereichen:
1. Eröffnung des Kolloquiums durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission,
 2. Vortrag des Kandidaten von max. 15 Minuten zur Aufgabenstellung und zu den Ergebnissen der Diplomarbeit,
 3. Verlesen der Gutachten zur Diplomarbeit ohne Notenangaben,
 4. Fragen an den Kandidaten von den Mitgliedern der Prüfungskommission,
 5. Beantwortung der Fragen durch den Kandidaten,
 6. Fragen an den Kandidaten von den anwesenden Gästen des Kolloquiums,
 7. Beantwortung der Fragen durch den Kandidaten,
 8. Beratung der Prüfungskommission zur Bewertung unter Ausschluss des Kandidaten und der Öffentlichkeit,
 9. Bekanntgabe der Noten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 26

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gem. § 8 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Sie wird zu 60 v.H. aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsfächer gemäß § 22, zu 40 v.H. aus der Note der Diplomarbeit berechnet.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Die dafür erforderlichen Noten legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben erteilt:
 1. Thema und Note der Diplomarbeit
 2. Note der mündlichen Prüfung (Kolloquium)
 3. Fächer und deren Benotung

4. Gesamtnote

Das Abschlusszeugnis wird vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Als Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 27

Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad

„Diplom-Ergotherapeutin (FH)“ oder „Diplom-Ergotherapeut (FH)“

verliehen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat kann seine Prüfungsakten einsehen. Die Prüfungsakten sind nach dem Ablauf des Jahres der Diplomprüfung noch mindestens ein Jahr, längstens jedoch zwei Jahre aufzubewahren. Diese Frist gilt nicht, wenn die Akten für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittel-

verfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung ist 30 Jahre lang aufzubewahren.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Diplomprüfungsordnung wurde am 31. Oktober 2001 vom Senat der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH beschlossen. Sie tritt am Tage der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben.

- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Nordhessen der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH vom 31. Oktober 2001 sowie der Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Kassel, den 31. Oktober 2001 Hü./sg

Der Präsident der Fachhochschule Nordhessen
der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

Dipl.-Kfm. Hans F. W. Hübner